

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Corona-Protest als Spaziergang am 22. Januar 2022 in Eisenach**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3453** vom 16. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. November 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zu Fragen, bei denen Vorfälle Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sind, wird unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Welchen Verlauf nahm der Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 22. Januar 2022 in Eisenach (möglichst detaillierte Beschreibung des Verlaufs der Versammlung)?

Antwort:

Bis 17:59 Uhr sammelten sich am Bahnhofsvorplatz in Eisenach innerhalb kurzer Zeit zunächst circa 250 Personen. Hierbei herrschte weiter reger Zulauf. Die Gruppe formierte sich um 18:03 Uhr zu einem nicht angemeldeten Aufzug, welcher sich in der Folge in Richtung Nicolaitor in Bewegung setzte. Die Zahl der Teilnehmenden wuchs bis 18:51 Uhr auf circa 650 an. Der Aufzug bewegte sich durch die Innenstadt von Eisenach. Es wurden Transparente als Kundgebungsmittel mitgeführt. Darüber hinaus wurden Sprechchöre ausgerufen.

Der Aufzug nutzte auf seinem Weg durch die Innenstadt die gesamte Fahrbahnbreite. Hierdurch kam es zeitweise zu Behinderungen des Straßenverkehrs. Die Teilnehmenden verhielten sich gegenüber den eingesetzten Polizeikräften unkooperativ. Mehrere Personen im Aufzug waren verummmt. Weiterhin wechselte der Aufzug mehrfach die Laufrichtung, sodass die begleitenden Einsatzkräfte, welche sich vor der Aufzugsspitze bewegten, diesen durchqueren mussten um wieder nach vorne zu gelangen um dort etwaige Gefahren aus und für den Straßenverkehr zu erkennen und gegebenenfalls abzuwehren beziehungsweise zu unterbinden.

Dies war unter anderem gegen 18:18 Uhr der Fall, als der Aufzug im Bereich der Johannisstraße plötzlich in Richtung Querstraße drehte. Auch hier passierten die Polizeikräfte folgend die Teilnehmenden, um wieder an die Spitze des Aufzugs zu gelangen. Hierbei wurde ihnen von Teilnehmenden der Weg

versperrt. Um den polizeilichen Auftrag umsetzen zu können, erfolgte der Einsatz unmittelbaren Zwangs um den Weg fortsetzen zu können. In diesem Zusammenhang wirkte eine Person körperlich auf die Einsatzkräfte ein. Der Gesamtsituation wurde mit einfacher körperlicher Gewalt, Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und dem Mehrzweck Einsatzstock begegnet. Hierbei wurden insgesamt vier Einsatzkräfte verletzt.

Der Aufzug bewegte sich in der Folge weiter durch die Innenstadt von Eisenach. Er löste sich gegen 19:10 Uhr im Bereich der Müllerstraße auf.

2. Was war das polizeiliche Einsatzziel für diesen Corona-Protest in Form eines Spaziergangs?

Antwort:

Folgende polizeiliche Einsatzziele waren relevant:

- Gewährleistung der Durchführbarkeit und Sicherstellung eines störungsfreien Verlaufs angemeldeter und beauftragter Versammlungen
- Durchsetzung der pandemiebedingten Verordnungslage im Zusammenhang mit der Durchführung von Versammlungen, insbesondere:
  - Einhaltung der Teilnehmerbeschränkungen
  - Einhaltung der Mindestabstände sowie das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung
  - Einhaltung spezifischer Auflagen, sofern seitens der zuständigen Versammlungsbehörden und/oder in Eilzuständigkeit der Polizei erlassen
- Minimierung der Beeinträchtigung unbeteiligter Dritter
- konsequentes Vorgehen bei niedriger Einschreitschwelle gegenüber erkannten Störern, insbesondere Rädelsführern der rechten Szene
- Unterbindung eines sogenannten Unterwanderns der rechten Klientel sowie Vereinnahmung von Versammlungslagen für ihre politischen Ziele und Zwecke
- Gewährleistung einer konsequenten beweisicherten Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- regelmäßiger Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden vor Ort (insbesondere Versammlungsbehörde)
- Identifizierung etwaiger Rädelsführer; Organisatoren von Aufrufen und Mobilisierungen bereits im Vorfeld von Versammlungslagen und anlassbezogener Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden (Versammlungsbehörden)

3. Welche Anzahl von Teilnehmern wurde vor Ort erfasst und wie setzte sich diese Gruppe zusammen (sogenannte Anhängerpotentiale mit einer möglichen politischen Motivation)?

Antwort:

Das Teilnehmerfeld setzte sich dem äußeren Anschein nach aus Personen der bürgerlichen Klientel zusammen. Zudem wurden Personen wahrgenommen, die der Querdenker- beziehungsweise Reichsbürgerszene zugeordnet werden. Weiterhin beteiligten sich amtsbekannte Rechtsextremisten. Überdies wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Verließ die Versammlung friedlich? Von wem ging welche Art von Aggressionen aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Gab es bis zum Zeitpunkt der ersten konkreten polizeilichen Intervention (tätliches Eingreifen, gegebenenfalls durch unmittelbaren Zwang) gegen die Versammlungsteilnehmer irgendwelche, wie auch immer geartete, unfriedliche oder gewalttätige Aktionen der Teilnehmer des Corona-Protests in Form eines Spaziergangs und falls ja, was wurde konkret von wem gegen welche Personen unternommen (detaillierte und anonymisierte Beschreibung aller Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhalts, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Die Zwangsanwendungen erfolgten auf der Grundlage des § 58 ff. Polizeiaufgabengesetz .

7. Wodurch wurden im Verlauf des Corona-Protests vier Einsatzkräfte der Polizei verletzt und führte dies zu einem oder mehreren Ermittlungsverfahren (jeweils einzelne anonymisierte Sachverhaltsbeschreibungen, Nennung der zugrunde liegenden Delikte, Anzahl der Tatbeteiligten oder Tatverdächtigen)?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen. Im Zusammenhang mit den beschriebenen Widerstandshandlungen wurden zwei entsprechende Ermittlungsverfahren gemäß §§ 113, 114, 223 Strafgesetzbuch gegen unbekannte Personen eingeleitet.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:

Es erfolgten keine Maßnahmen im Sinne der Fragestellung.

9. Wie viele Strafverfahren wurden eingeleitet und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 7 verwiesen. Darüber hinaus wurden keine weiteren Ermittlungsbeziehungsweise Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

10. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Insgesamt waren fünf Einsatzkräfte der Landespolizeiinspektion Gotha und Bedienstete der Landespolizeiinspektionen Erfurt und Gera sowie der Bereitschaftspolizei Thüringen mit den Hauptaufgaben Aufklärung, Versammlungs- beziehungsweise Raumschutz und Verkehrsmaßnahmen am Einsatz beteiligt.

11. Welche technischen Einsatzmittel wurden seitens der Behörden für diesen Einsatz zur Anwendung gebracht?

Antwort:

Über die persönliche Ausstattung der Einsatzkräfte hinaus kamen keine weiteren Einsatzmittel zur Anwendung.

12. Wie hoch sind die angefallenen Kosten des polizeilichen Einsatzes (Angabe der einzelnen Kostenpositionen) und wie viele Einsatzstunden entstanden aufgrund der eingesetzten Polizeibeamten (Gliederung nach der Heimatdienststelle der eingesetzten Beamten)?

Antwort:

Für den an diesem Tag stattfindenden thüringenweiten polizeilichen Einsatz ergaben sich für Heißgetränke Aufwendungen von insgesamt 399,17 Euro. Eine Aufschlüsselung für den hier vorliegenden einzelnen Einsatz ist dabei nicht möglich.

Es wurden insgesamt 130 Einsatzstunden geleistet.

Maier  
Minister